

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -
Außenstelle Lauterbach
Peter-Grünberg-Platz 1
36341 Lauterbach
Telefon: +49 (611) 535 1400
Fax: +49 (611) 327605203
E-Mail: info.afb-fulda@hvbg.hessen.de



Gz.:2-FD-05-13-52-01-B-0009#001

Flurbereinigungsverfahren Alsfeld-Billertshausen-Antrift, Vogelsbergkreis;
Verfahrensnummer: VF 1352

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Alsfeld-Billertshausen-Antrift wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung abgeschlossen. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung und deren Zustellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Alsfeld-Billertshausen-Antrift sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergeinschaft.

Begründung

- I. Das Flurbereinigungsverfahren Alsfeld-Billertshausen-Antrift hat mit dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan folgende Ziele erreicht: Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere
 1. Auflösung von Landnutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz
 2. Ausweisung von Uferrandstreifen zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer
 3. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umsetzen
 4. Erneuerung der Brücke über die Antrift im Leuseler Weg.
- II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher

Hinsicht bewirkt. Damit stehen den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu, die Gegenstand dieses Verfahrens hätten sein können. Die zuständigen Stellen wurden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersucht.

- III. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.

Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Alsfeld und den angrenzenden Städten Romrod und Kirtorf sowie der Gemeinde Antrifttal öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im Internet unter <https://www.hvbg.hessen.de/VF1352> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, -Außenstelle Lauterbach-, Peter-Grünberg-Platz 1, 36341 Lauterbach erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Fulda, den 24.03.2026

(LS)

gez. Bachner
Amtsleitung